

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 20. Januar 1865.)

Der Bundesrath hat den im Budget für 1865 dem schweizerischen Forstverein ausgesetzten Kredit von Fr. 10,000 unter den nachstehenden Bedingungen verabsolgt:

- 1) daß davon Fr. 7500 für Aufforstungen und Verbauungen verwendet werden und daß die Kantone, in denen diese Arbeiten vorzunehmen sind, keinen geringern Beitrag leisten, sei es unmittelbar aus der betreffenden Kantonskasse, sei es mittelbar durch Erwirkung anderweitiger Zuschüsse von Gemeinden, Korporationen oder Privaten;
- 2) daß für die auszuführenden Aufforstungs- und Verbauungspläne jeweilen die Genehmigung des eidg. Departements des Innern eingeholt werde;
- 3) daß die Vorstudien und die Leitung der Arbeiten vom ständigen Komite des schweizerischen Forstvereins besorgt und von demselben über die planmäßige Ausführung am Ende des Jahres Rechnung abgelegt und Bericht erstattet werde.

Die vom Kredit noch übrig bleibenden Fr. 2500 können vom Komite für Studien und Leitung der vorbezeichneten Arbeiten, zu Vorarbeiten für das Programm von 1866 und zur Unterstützung einer von Hrn. Professor Landolt zu verfassenden Anleitung für die Waldbesitzer verwendet werden.

Der zwischen einer Anzahl Kantone und der k. k. österreichischen Regierung im Jahr 1858 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeltlicher Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger war der Kanton Bern vorläufig nur auf zwei Jahre beigetreten. Infolge neuer Unterhandlungen ermächtigte die Regierung von Bern den Bundesrath, den definitiven Beitritt dieses Kantons zur Uebereinkunft zu erklären, mit der Verbeurkundung, daß unter den zu verpflegenden Erkrankten auch die Geisteskranken, Irnsinnigen mitverstanden sein sollen.

Eine entsprechende Gegenerklärung von Seite der kaiserlichen Regierung ist zu gewärtigen.

(Vom 23. Jaanur 1865.)

Mit Zuschrift vom 16. dieß meldete das k. dänische Ministerium, daß infolge Entschließung S. M. des Königs die Angehörigen der Schweiz fortan in Dänemark ohne Pässe ankommen und sich darin aufhalten können, jedoch gegen vollkommene Reziprozität von Seite der Schweiz hinsichtlich der dänischen Staatsangehörigen.

Auf diese Erklärung hin hat der Bundesrath das Gegenrecht im Sinne seines Kreis Schreibens vom 16. April 1862 *) zugesichert.

Der Bundesrath ermächtigte sein Militärdepartement, den schweizerischen topographischen Atlas an höhere Volksschulen und andere höhere Lehranstalten der Schweiz zur Hälfte des kostenden Preises zu verabfolgen.

(Vom 27. Januar 1865.)

Nachdem sämtliche eidg. Stände auf die mit Kreis Schreiben vom 8. August v. J. an sie gestellte Anfrage von Seite des Bundesrathes wegen Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen in Betreff der Freihaltung der beidseitigen Staatsangehörigen vom Militärdienst resp. von der Militärsteuer **) bejahend beantwortet, hat der Bundesrath beschlossen, der königlich sächsischen Regierung eine bezügliche Erklärung, in der Fassung der unterm 15. Januar 1864 der herzoglich nassauischen Regierung ausgestellten ***) , zugehen zu lassen, und dieselbe um eine entsprechende Gegenerklärung zu ersuchen.

Mit Zuschrift vom 14. Dezember v. J. machte die Regierung von St. Gallen dem Bundesrath die Mittheilung, daß sie der zwischen dem Bundesrath, Namens mehrerer Kantone der Schweiz, und der k. bayerischen Regierung unterm 28. Juli und 1. September 1862 getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung von Erkrankten und Beer-

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1862, Bd. II, Seite 133.

**) " " " " 1864, " II, " 469.

***) " eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 72.

bigung von Verstorbenen *), Namens des Kantons St. Gallen ebenfalls beigetreten sei.

Die k. bayerische Regierung hat diese Beitrittserklärung in Nr. 2 ihres „Regierungsblattes“ vom 14. d. Mts. veröffentlicht, und davon dem Bundesrathe mit Schreiben vom 24. d. d. ein Exemplar übermacht.

Mit Schreiben vom 5/17. dieses Monats macht das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Griechenlands dem Bundesrathe die Mittheilung, daß die dortseitige Regierung, in Folge einer Ordonnanz Sr. M. des Königs der Hellenen vom ^{31. Dezember 1864}_{12. Januar 1865}, der zu Genf am 22. August v. J. abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs in allen Theilen beigetreten sei.

Die großherzoglich badische Gesandtschaft machte mit Note vom 15. Dezember v. J. dem Bundesrathe die Mittheilung, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog dem zwischen der Schweiz und Baden am 29. Oktober 1864 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage die Genehmigung erteilt habe.

Von Seite des Bundesrathes ist der gedachte Vertrag unterm 19. Dezember abhin ratifizirt und die beidseitigen Ratifikatorien am 17. Januar d. J. ausgetauscht worden.

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VII, Seite 344.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1865
Date	
Data	
Seite	111-113
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 672

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.